

Beschlussvorlage Nr. B-106/2017

Einreicher:
Dezernat 3/Amt 30

Gegenstand:

Wahl einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters für den Schiedsstellenbezirk IV der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.11.2017	nicht öffentlich			
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt für den Schiedsstellenbezirk IV eine/einen FriedensrichterIn/Friedensrichter aus folgender Wahlvorschlagsliste:

1. Bohn, Ramona
2. Dr. Morgenstern, Caroline
3. Linke, Uta
4. Kunz, Rüdiger

Begründung:

Nach § 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGütStG) sind die Gemeinden verpflichtet, Schiedsstellen zu errichten.

Mit Beschluss Nr. B-75/2000 hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 9. Februar 2000 auf der Grundlage des SächsSchiedsGütStG beschlossen, die Stadt Chemnitz in 6 Schiedsstellenbezirke einzuteilen und mit je einer Friedensrichterin/einem Friedensrichter zu besetzen.

Eine zu wählende Friedensrichterin/ein zu wählender Friedensrichter muss nach ihrer/seiner Persönlichkeit und ihren/seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Friedensrichterin/Friedensrichter soll weiterhin nicht sein, wer bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird; wer nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt; wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Die Amtszeit einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters beträgt gemäß § 5 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG 5 Jahre.

Die derzeit für den Schiedsstellenbezirk IV zuständige Friedensrichterin wurde am 10.12.2012 durch das Amtsgericht Chemnitz in ihr Ehrenamt berufen. Die Amtsperiode endet daher für den Bezirk IV am 10.12.2017.

Aus dem o. g. Grund ist nunmehr eine neue Friedensrichterin/ein neuer Friedensrichter für den Schiedsstellenbezirk IV vom Stadtrat für 5 Jahre zu wählen.

Im Internet sowie in den Amtsblättern der Stadt Chemnitz Nr. 06/2017 und 09/2017 erfolgte die Ausschreibung des Amtes der Friedensrichterin/des Friedensrichters in dem neu zu besetzenden Schiedsstellenbezirk, um Interessenten für das Ehrenamt zu gewinnen.

Es gingen insgesamt 4 Bewerbungen ein.

Die Wahl und Berufung der/des zu wählenden Friedensrichterin/Friedensrichters wird in folgenden Schritten vorbereitet und durchgeführt:

1. Vorstellung der/des Kandidatin/Kandidaten vor dem Verwaltungs- und Finanzausschuss, sofern dies durch die Fraktionen als erforderlich erachtet wird.
2. Wahl der/des Friedensrichterin/Friedensrichters durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz
3. Weiterleitung der Wahlunterlagen durch das Rechtsamt an den Präsidenten des Amtsgerichts Chemnitz zur Berufung der/des gewählten Friedensrichterin/Friedensrichters;
4. Veröffentlichung der/des gewählten und durch das Amtsgericht Chemnitz bestätigten Friedensrichterin/Friedensrichters im Amtsblatt der Stadt Chemnitz.

Die Wahl der/des Friedensrichterin/Friedensrichters erfolgt auf der Grundlage der für die Beschlussfassung des Stadtrates vorgesehenen Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung.